

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom zur Regelung der Mitwirkung des Landtages im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter Tätigkeiten durch Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung, durch den Direktor oder die Direktorin des Landesrechnungshofes und den Amtsführenden Präsidenten oder die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates (Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014 – L-UVG 2014) und mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, das Salzburger Bezügegesetz 1998, das Salzburger Stadtrecht 1966, das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetz 2001 und das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz zur Regelung der Mitwirkung des Landtages im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter Tätigkeiten durch Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung, durch den Direktor oder die Direktorin des Landesrechnungshofes und den Amtsführenden Präsidenten oder die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates (Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014 – L-UVG 2014)

Ausübung bestimmter Tätigkeiten einschließlich leitender Stellungen in bestimmten Unternehmen durch Mitglieder des Landtages

§ 1

(1) Die Verpflichtung der Mitglieder des Landtages, die Ausübung bestimmter wirtschaftlicher oder auch ehrenamtlicher Tätigkeiten und das aus der wirtschaftlichen Tätigkeit erzielte Einkommen dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtages zu melden, richtet sich nach den Bestimmungen des § 6 Abs 7 iVm Abs 2, 4 und 5 sowie des § 6a Abs 1 Unv-Transparenz-G.

(2) Über die Zulässigkeit der Ausübung der gemäß § 6 Abs 2 Z 1 oder § 6a Abs 1 Unv-Transparenz-G gemeldeten Tätigkeiten hat der Unvereinbarkeitsausschuss des Landtages (Art 32 Abs 3 L-VG) innerhalb von drei Monaten nach erfolg-

ter Meldung zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtages mitzuteilen, der bzw die ihn dem Landtag zur Kenntnis bringt und dem betreffenden Mitglied des Landtags bekannt gibt.

(3) Lautet der Beschluss dahin, dass die gemäß § 6 Abs 1 Z 1 Unv-Transparenz-G gemeldete Tätigkeit mit der Ausübung des Mandats unvereinbar ist, ist das betreffende Mitglied des Landtages vom Präsidenten oder von der Präsidentin gleichzeitig aufzufordern, innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung nachzuweisen, dass dem Beschluss entsprochen worden ist. Der Präsident oder die Präsidentin oder, wenn er bzw sie selbst vom Beschluss betroffen ist, sein bzw ihr Stellvertreter oder seine bzw ihre Stellvertreterin hat dem Landtag nach Ablauf dieser Frist über die Angelegenheit zu berichten.

Ausübung von Berufen mit Erwerbsabsicht oder leitenden Stellungen in bestimmten Unternehmen durch Mitglieder der Landesregierung

§ 2

(1) Die Mitglieder der Landesregierung haben die Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs 1, 2, 3 und 5 Unv-Transparenz-G dem Unvereinbarkeitsausschuss des Landtages zur Genehmigung anzuzeigen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung haben die Ausübung einer leitenden Stellung in bestimmten Unternehmen nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs 1 iVm § 4 Unv-Transparenz-G zur nachträglichen Genehmigung anzuzeigen.

Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht durch den Direktor oder die Direktorin des Landesrechnungshofes

§ 3

(1) Der Direktor oder die Direktorin des Landesrechnungshofes hat die weitere Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht innerhalb von einem Monat nach Amtsantritt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtages anzuzeigen. Während seiner bzw ihrer Amtstätigkeit darf der Direktor oder die Direktorin des Landesrechnungshofes eine Berufsausübung mit Erwerbsabsicht nur mit Genehmigung des Landtages aufnehmen.

(2) Auf Ersuchen kann der Unvereinbarkeitsausschuss die Ausübung des angezeigten Berufs im Hinblick auf die Gewährleistung einer objektiven und unbeeinflussten Amtsführung genehmigen. darüber ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Der Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses ist dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtages mitzuteilen, der bzw die ihn dem Landtag zur Kenntnis bringt und dem Direktor oder der Direktorin des Landesrechnungshofes bekannt gibt.

(3) Wurde die Genehmigung nicht erteilt, ist der Direktor oder die Direktorin des Landesrechnungshofes gleichzeitig aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Beschlusses nachzuweisen, dass diesem entsprochen wurde. Der Präsident oder die Präsidentin des Landtages hat dem Landtag nach Ablauf dieser Frist über die Angelegenheit zu berichten.

**Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht
durch den Amtsführenden Präsidenten oder die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates**

§ 4

Der Amtsführende Präsident oder die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates hat die Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs 1, 2, 3 und 5 Unv-Transparenz-G dem Unvereinbarkeitsausschuss des Landtages zur Genehmigung anzuzeigen.

Verweisungen auf das Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz

§ 5

Die Verweisungen in diesem Gesetz auf das Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz, BGBl Nr 330/1983, gelten als Verweisungen auf das Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmung

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 1998, LGBl Nr 6, außer Kraft.

(2) Eine auf Grund des § 1 Abs 1 und 2 des Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetzes 1998 erteilte Zustimmung oder eine auf Grund des § 4 Abs 1 und 2 des Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetzes 1998 erteilte Genehmigung gilt als Zustimmung bzw Genehmigung im Sinn dieses Gesetzes.

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 37/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Art 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 wird die Verweisung "nach den näheren Bestimmungen des § 8 iVm § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983" durch die Verweisung "nach den Bestimmungen des § 8 iVm § 6 Abs 2 Z 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G)" ersetzt.

1.2. Im Abs 3 wird der Gesetzestitel "Unvereinbarkeitsgesetz 1983" durch den Gesetzestitel "Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz" ersetzt.

2. Im Art 33 Abs 2 wird im ersten Satz die Verweisung "nach den näheren Bestimmungen des § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983" durch die Verweisung "nach den Bestimmungen des § 6a Unv-Transparenz-G" ersetzt.

3. Art 34 Abs 5 lautet:

"(5) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben, es sei denn, dass es der Unvereinbarkeitsausschuss des Landtages genehmigt (§ 2 Abs 2 Unv-Transparenz-G). Sie dürfen weiters nach den Bestimmungen des § 5 Unv-Transparenz-G eine leitende Stellung in bestimmten Unternehmen auch ehrenamtlich nur bekleiden, wenn dies nach der Erklärung der Bundesregierung oder der Landesregierung im Interesse des Bundes bzw des Landes gelegen ist und der Landtag es nachträglich genehmigt."

4. Im Art 57 wird angefügt:

"(19) Die Art 32 Abs 2 und 3, 33 Abs 2 und 34 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel III

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 100/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 3 wird im ersten Satz die Verweisung "in den Fällen der §§ 9 und 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983" durch die Verweisung "in den Fällen der §§ 9 und 10 Unv-Transparenz-G" ersetzt.

2. Im § 20 Abs 2 wird in der lit e die Verweisung "nach dem Unvereinbarkeitsgesetz 1983" durch die Verweisung "nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz" ersetzt.

3. Im § 72 wird die Jahreszahl "1998" durch die Jahreszahl "2014" ersetzt.

4. Im § 95 wird angefügt:

"(5) Die §§ 3 Abs 3, 20 Abs 2 und 72 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel IV

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 3 wird die Verweisung auf "die §§ 4 bis 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl I Nr 64/1997, in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung auf "die §§ 4 bis 7 BezBegrBVG in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. Im § 4 Abs 6 wird im ersten Satz die Verweisung "gemäß § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl I Nr 64/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 53/2009," durch die Verweisung "gemäß § 3 Abs 1 BezBegrBVG" ersetzt.

3. Im § 14 Abs 1 wird der Klammerausdruck (§ 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 bzw Art 34 Abs 5 L-VG und § 5 Abs 3 des Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1985; § 3 Abs 5 erster Satz des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993, § 22a des Salzburger Stadtrechtes 1966)" durch den Klammerausdruck "(§ 2 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz bzw Art 34 Abs 5 L-VG, § 3 Abs 5 erster Satz Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, § 5 Abs 3 Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995 bzw § 22a Salzburger Stadtrecht 1966)" ersetzt.

4. § 15 lautet:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 15

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf folgende bundesrechtliche Vorschriften gelten als Verweisungen auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Gesetz, dieses einschließend, erhalten haben:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 187/2013;
2. § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl I Nr 64/1997; BGBl Nr 141/2013."

Artikel V

(Verfassungsbestimmung)

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 11/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 27a Abs 1 werden im ersten Satz die Verweisung "nach den näheren Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983" durch die Verweisung "nach den Bestimmungen des § 5 des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes" und das Wort "Zustimmung" durch das Wort "Genehmigung" ersetzt.

2. Im § 83 wird angefügt:

"(5) § 27a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel VI

Das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 29 Abs 4 wird in der Z 1 die Verweisung "gemäß § 6a Abs 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl Nr 330" durch die Verweisung "gemäß § 6a Abs 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes, BGBl Nr 330/1983, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. Im § 130 entfällt die Z 43.

3. Im § 134 wird angefügt:

"(x) Die §§ 29 Abs 4 und 130 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel VII

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 108 Abs 4 wird in der Z 1 die Verweisung "gemäß § 6a Abs 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983" durch die Verweisung "gemäß § 6a Abs 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes, BGBl Nr 330/1983, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. Im § 221 wird angefügt:

"(4) Die §§ 108 Abs 4 und 216 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel VIII

Das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 114/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 58 Abs 4 wird in der Z 1 die Verweisung "gemäß § 6a Abs 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983" durch die Verweisung "gemäß § 6a Abs 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. Im § 127 entfällt die Z 44.

3. Nach § 129 wird angefügt:

"§ 130

Die §§ 58 Abs 4 und 127 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel IX

Das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr...../2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 3 wird der Klammerausdruck "(§ 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl Nr 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 64/1997)" durch den Klammerausdruck "(§ 2 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl Nr 330/1983, in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.

2. Im § 16 wird angefügt:

"(5) § 5 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Novellen zum Unvereinbarkeitsgesetz 1983 durch die beiden Gesetze BGBl I Nr 59/2012 und BGBl I Nr 141/2013 im Landesrecht nachvollzogen werden. Das bisher so titulierte "Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983)" wurde in "Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G))" umbenannt. Die materiell für das Land bedeutendste Änderung ist die Erweiterung der Meldepflicht der Mitglieder des Landtages ab 1. Jänner 2014, wenn sie andere Tätigkeiten als leitende Stellungen in bestimmten Unternehmungen ausüben, aus welchen ein Vermögensvorteil erzielt wird, aber auch darüber hinaus bei Ausübung leitender ehrenamtlicher Tätigkeiten (§ 6 Abs 7 iVm Abs 2 Unv-Transparenz-G). Meldepflichtig sind auch die die daraus erzielten Einkommen (§ 6 Abs 7 iVm Abs 4 und 5 Unv-Transparenz-G). Vor allem durch die Umbenennung des Bundesgesetzes ist die Neuerlassung des Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetzes notwendig, weil in beinahe allen Bestimmungen des geltenden Gesetzes auf das bisherige Unvereinbarkeitsgesetz 1983 verwiesen wird.

1.2. Neben der Erlassung des Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetzes 2014 werden in sieben weiteren Landes-(verfassungs)-gesetzen die Verweisungen an das neue Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz angepasst; sie sind dynamisch zu verstehen. Außerdem wird die Verweisungsbestimmung des § 15 des Salzburger Bezügegesetzes differenziert, nur die Verweisungen auf die darin angeführten Bestimmungen sind statisch zu verstehen. Die anderen Verweisungen auf §§ 4 bis 7 des Bezügebegrenzungsgesetzes und § 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes sind dynamisch zu verstehen, da sie keinen eigenen normativen Charakter zur Regelung von Landesrecht haben.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu Unionsrecht.

4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen bei Gesetzwerden des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren wurde vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eine Stellungnahme abgegeben. Der Österreichische Städtebund/Landesgruppe Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

5.2. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat darauf hingewiesen, dass die rechtliche Qualität der Verweisungen wie bspw jene im § 1 Abs 1 L-UVG 2014 unklar ist. Denn sollte erst eine Verpflichtung der Mitglieder des Landtages durch die Verweisung auf das Unv-Transparenz-G des Bundes entstehen, dann würde der Landesgesetzgeber mit einer dynamischen Verweisung eine ihm nicht zustehende Kompetenz in Anspruch nehmen. Wenn sich aber die Verpflichtung, auf die sich § 1 Abs 1 L-UVG 2014 bezieht, bereits aus den bundesgesetzlichen Bestimmungen ergibt, was tatsächlich der Fall ist, stellt sich die Frage nach dem normativen Charakter der landesgesetzlichen Anordnung. Die Verpflichtung, an die im § 1 Abs 1 L-UVG 2014 angeknüpft wird, ergibt sich bereits aus dem Unv-Transparenz-G (s dazu auch die Ausführungen zu Art I § 1), sodass ein Hinweis auf diese im § 1 Abs 1 genügt. Um bei diesem Hinweis keine Unklarheit betreffend eine bestimmte Fassung des Unv-Transparenz-G bei den Rechtsanwendern zu erzeugen, erfolgt eine dynamische Verweisung. Ihr kommt nur deklarativer Charakter zu, sie ist in diesem Fall zulässig.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Art I (Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014):

Zu § 1:

Die Meldepflichten der Mitglieder des Landtages sind bereits im Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz begründet, nämlich im § 6 Abs 7, der die sinngemäße Geltung der Abs 2 (Meldepflicht für bestimmte Tätigkeiten) sowie 4 und 5 (Meldepflicht für das Einkommen aus Tätigkeiten, aus welchen Vermögensvorteile erzielt werden, in bestimmter Form) sowie im § 6a Abs 1 (Anzeigepflicht für Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften). Hier (Abs 1) genügt daher ein Hinweis auf die zitierten Bestimmungen des Bundesgesetzes. Ein solcher Hinweis ist aber erforderlich, um den Normenzusammenhang der nachfolgenden Absätze leicht erkennbar zu machen. Alles Nähere (erfasste Tätigkeiten, Inhalt und Form der Meldungen, Fristen, Adressat der Meldungen udgl) ergibt sich aus den verwiesenen Bestimmungen.

Der Entscheidung des Landtages (Unvereinbarkeitsausschuss) über die Vereinbarkeit der Ausübung der gemeldeten Tätigkeit mit der Ausübung der Landtagsmandate und damit Zulässigkeit oder Unzulässigkeit ihrer gleichzeitigen Ausübung unterliegen nur die Ausübung leitender Stellungen in bestimmten Wirtschaftsunternehmen gemäß § 6 Abs 2 Z 1 Unv-Transparenz-G (§ 8 Unv-Transparenz-G; vgl die Regelung des § 6 Abs 6 Unv-Transparenz-G für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates) sowie Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften (§ 6a Abs 1 und 2 Unv-Transparenz-G). Verfahrensrechtlich ist Abs 2 dem § 7 Abs 1 Unv-Transparenz-G nachgebildet. Die Zuständigkeit des Unvereinbarkeitsausschusses des Landtages gründet sich auf die Verfassungsautonomie des Landes bzw entspricht § 6a Abs 2 erster Satz Unv-Transparenz-G.

Abs 3 betrifft nur die Ausübung leitender Stellungen in bestimmten Unternehmungen. Die Rechtsfolgen bei Unzulässigkeit der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft sind für Mitglieder des Landtages, die Landes- oder Gemeindebedienstete sind, im Rahmen der Dienstrechtskompetenz des Landes in dessen Dienstrechtsgesetzen geregelt (siehe dazu auch die in den Art VI bis VIII zur Änderung vorgesehenen Bestimmungen des Landes-Beamtenengesetzes, des Magistrats-Bedienstetengesetzes bzw Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes.

Zu § 2:

Im Abs 1 wird die an sich schon aus der Verfassungsbestimmung des § 2 Abs 1, 2, 3 und 5 Unv-Transparenz-G ergebende Anzeigepflicht eines Mitgliedes der Landesregierung betreffend die Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht aus systematischen Gründen wiedergegeben. Der inhaltliche Gleichklang ist durch die Verweisung auf die zitierten Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes gewährleistet. Die Anzeigepflicht gilt sowohl bei Weiterausübung einer beruflichen Tätigkeit wie auch bei Neuaufnahme einer solchen während der Amtsausübung als Regierungsmitglied.

Abs 2 enthält ausdrücklich die Anzeigepflicht der Regierungsmitglieder bei deren ebenfalls nur ausnahmsweise zulässigen Betätigung in einer leitenden Stellung in bestimmten Unternehmungen, an welchen der Bund oder das Land beteiligt ist, wenn diese zufolge Erklärung der Bundesregierung bzw Landesregierung im Interesse des Bundes bzw des Landes gelegen ist. Eine solche Betätigung darf gemäß § 5 Abs 2 Unv-Transparenz-G der nachträglichen Genehmigung des Landtages.

Zu § 3:

Die Bestimmung entspricht dem § 4 des geltenden Gesetzes.

Zu § 4:

Dazu wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs 1 verwiesen, die sinngemäß zu verstehen sind.

Zu § 5:

Die Regelung der wirtschaftlichen Unvereinbarkeit für die Mitglieder des Landtages, der Landesregierung und den Amtsführenden Präsidenten wird vom Bund getroffen. Daher sind die Verweisungen auf das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz dynamisch zu verstehen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

